

Kundmachung § 40a AWG 2002

Informationen bei sonstigen Behandlungsanlagen

Behörde/Bundesland:	Landeshauptmann von Salzburg Abteilung 5 Postfach 527, 5010 Salzburg
PLZ und Bezirk:	5700, Zell am See
Projektwerber:	Walter Keil Transporte und Erdbewegungen GmbH & Co KG
Standort:	(Teil-)flächen der Gst. Nr. 353/1, 353/6, 357/20, 357/22, KG 57319 Zell am See
Projektname	Errichtung und Betrieb einer Baurestmassenaufbereitungsanlage, Zl. 205-01/2138/58-2019 vom 06.08.2019
Kurze Beschreibung des Projekts (+ Hinweise auf die betroffenen Umweltgüter)	Der Landeshauptmann von Salzburg erteilt der Walter Keil Transporte und Erdbewegungen GmbH & CO KG, Gewerbering West 6, 5730 Mittersill, gemäß § 37 Abs 1 iVm § 38 Abs 1a, 2, 3 und 6 iVm § 47 Abs 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 , BGBl I Nr 102/2002 idgF (AWG 2002), iVm § 77 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 , BGBl Nr 194/1994 idgF (GewO 1994), und iVm § 93 Abs 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz , BGBl Nr 450/1994 idgF (ASchG) sowie iVm §§ 25 Abs 1 lit a und § 50 Abs 2 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 , LGBl. Nr. 73/1999 idgF (NSchG), die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassenaufbereitungsanlage auf den (Teil-)flächen der Gst. Nr. 353/1, 353/6, 357/20, 357/22, KG 57319 Zell am See Betroffene Umweltgüter: Luft, Boden, Natur
Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt	Für die Dauer von sechs Wochen ab Beginn der Kundmachung kann während der Parteienverkehrszeiten Einsicht in den Verwaltungsakt genommen werden: Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, 3.Stock Zimmer 3051 Mo-Fr 8:30 – 12:00 Um telefonische Voranmeldung unter +43 662 8042 -4601 wird gebeten!
Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:	06.08.2019

Link auf die Internetseite der Behörde:	https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung
Angaben zum Rechtsschutz	<p>Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen ab der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde berechnet wird; hingegen dient die Kundmachung auf der Internetseite edm.gv.at zur Information.</p> <p>Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.</p> <p>Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.</p> <p>Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.</p> <p>Die Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen.</p> <p>Die Beschwerde hat zu enthalten:</p> <p>Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.</p>